

WIRTSCHAFTSRECHT

Franz Hackl

Die Verjährung quasivertraglicher Schadensersatzansprüche

Eine verjährungsrechtliche Untersuchung der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gem. §179 BGB, des Anfechtenden gem. §122 BGB sowie aus culpa in contrahendo gem. §§ 280 Abs.1, 241 Abs.2, 311 Abs.2, Abs.3 BGB

Betriebs-Berater Schriftenreihe

Die Verjährung quasivertraglicher Schadensersatzansprüche

Eine verjährungsrechtliche Untersuchung
der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht
gem. § 179 BGB, des Anfechtenden gem.
§ 122 BGB sowie aus culpa in contrahendo gem.
§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB

Franz Hackl

Das Werk wurde zugleich als Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg angenommen und zum Druck freigegeben.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1895-1

dfv Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Für Theresa Lehmeier
(Russi)

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen.

Ich danke meinem Doktorvater *Prof. Dr. Andreas Piekenbrock* für seine offene und unkomplizierte Art, für den angenehmen und konstruktiven fachlichen Austausch sowie für die Erstellung des Erstgutachtens. Gedankt sei auch Herrn *Prof. Dr. Marc-Philippe Weller* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Diese Arbeit entstand in der Zeit von 2019 bis 2023 während meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt für die Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen in München. Literatur wird berücksichtigt bis Juni 2023.

Ohne die Unterstützung einiger wichtiger Menschen wäre dieses Promotionsvorhaben nicht möglich gewesen. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, um mich bei diesen ganz herzlich zu bedanken:

Ein großes Dankeschön für eine sehr schöne Zeit gilt zunächst meiner ehemaligen Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen um die Partner *Axel Bierbach, Oliver Schartl, Dr. Stefan Debus, Christian Beutler, Thomas Funk, Henrik Brandenburg* und *Severin Haneke*. Diese haben mir das Projekt der berufsbegleitenden Promotion ermöglicht und dieses mit viel Geduld und Flexibilität gefördert.

Bedanken möchte ich mich auch bei der „*Jura-Gang*“ um *Alexandra Deinhard, Michael (John) Ertl* und *Michael (Nis) Striegl*, mit denen ich in Regensburg während meines Studiums und Referendariats eine wundervolle Zeit verbringen durfte und die dafür gesorgt haben, dass mir der Spaß an der juristischen Ausbildung und Arbeit nie abhandenkam.

Von ganzem Herzen bedanken möchte ich mich zudem bei meinen lieben Eltern *Therese und Franz Hackl*, die mich mit ihrer bedingungslosen Liebe stets unterstützt haben und ohne die ich meinen bisherigen Weg so nicht hätte gehen können.

Schließlich gilt ein besonderer Dank meiner Partnerin *Sabrina Irlinger*, die mich auf liebevolle Weise durch sämtliche Höhen und Tiefen der letzten Jahre begleitet und mir damit den zum Gelingen dieser Arbeit nötigen Rückhalt gegeben hat.

In tiefer Verbundenheit soll diese Arbeit unserer lieben Freundin *Theresa Lehmeier (Russi)* gewidmet sein, die leider viel zu früh von uns gegangen ist. Mit ihrer positiven und sonnigen Art wird sie uns stets ein Vorbild sein und in unseren Herzen weiterleben.

Finsterau im Bayerischen Wald, Weihnachten 2023

Franz Hackl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
Teil I Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts	5
A. Begriff und Anwendungsbereich der Verjährung	5
B. Sinn und Zweck der Verjährung	6
I. Interessen der Allgemeinheit	7
II. Interessen des Schuldners	7
III. Interessen des Gläubigers	8
IV. Sonstige Ziele des Verjährungsrechts	8
C. Historische Entwicklung des Verjährungsrechts	9
D. Aktuell geltendes Verjährungsrecht	11
I. Verjährungsfristen	12
1. Regelverjährung gem. § 195 BGB	12
2. Besondere Verjährungsfristen	13
a) Lange Fristen gem. §§ 196, 197 Abs. 1 BGB	13
b) Gewährleistungsrecht gem. §§ 438, 634a BGB	14
c) Gebrauchsüberlassungsverhältnisse gem. § 548 BGB	16
d) Transportrecht gem. § 439 HGB	16
II. Beginn und Ende der Verjährung	17
1. Regelverjährung gem. § 199 BGB	18
2. Verjährungsbeginn gem. § 200 BGB	19
3. Besondere Regelung des Verjährungsbeginns	19
III. Verjährungsfristlauf	21
1. Hemmung und Neubeginn der Verjährung gem. §§ 203 ff. BGB	21
a) Verjährungshemmung gem. §§ 203 bis 211 BGB	22
aa) Klassische Verjährungshemmung gem. §§ 203 bis 209 BGB	22
bb) Ablaufhemmung gem. §§ 210, 211 BGB	24
b) Verjährungsneubeginn gem. § 212 BGB	25
c) Reichweite von Hemmung und Neubeginn gem. § 213 BGB	26
2. Abweichung durch Parteivereinbarung	28
3. Rechtsnachfolge gem. § 198 BGB	28
IV. Wirkung und Rechtsfolgen der Verjährung gem. §§ 214 ff. BGB	30
V. Auslegungs- und Analogiefähigkeit des Verjährungs- rechts	30

Teil II Quasivertragliche Haftung	33
A. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gem. § 179 BGB ...	33
I. Rechtsnatur und Ratio der Haftung	33
II. Historische Entwicklung	34
III. Voraussetzungen der Haftung	37
1. Vertragsschluss in fremdem Namen	37
2. Ohne Vertretungsmacht	37
3. Verweigerung der Genehmigung	38
4. (Mono-)Kausalität	38
5. Kein Ausschluss der Haftung gem. § 179 Abs. 3 BGB	39
a) Haftungsausschluss gem. § 179 Abs. 3 S. 1 BGB	39
b) Haftungsausschluss gem. § 179 Abs. 3 S. 2 BGB	41
IV. Rechtsfolgen der Haftung	41
1. Haftungsfolgen gem. § 179 Abs. 1 BGB	41
2. Beschränkung der Haftungsfolgen gem. § 179 Abs. 2 BGB ..	43
B. Haftung des Anfechtenden gem. § 122 BGB	44
I. Rechtsnatur und Ratio der Haftung	44
II. Historische Entwicklung	45
III. Voraussetzungen der Haftung	48
1. Fallgestaltung nach §§ 118 bis 120 BGB	48
2. (Mono-)Kausalität	49
3. Kein Haftungsausschluss nach § 122 Abs. 2 BGB	49
IV. Rechtsfolgen der Haftung	50
C. Haftung nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB	51
I. Rechtsnatur und Ratio der Haftung	51
II. Historische Entwicklung	56
III. Voraussetzungen der Haftung	61
1. Vorvertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2 und 3 BGB	61
a) Vertragsverhandlungen gem. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB.	61
b) Vertragsanbahnung gem. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB	62
c) Ähnliche geschäftliche Kontakte gem. § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB	63
d) Dritthaftung gem. § 311 Abs. 3 BGB	64
2. Schuldhafte Pflichtverletzung gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB	65
a) Bestimmung des Pflichtenkanons gem. § 241 Abs. 2 BGB	66
b) Vertretenmüssen i. S. d. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB	67
IV. Rechtsfolgen der Haftung	67
V. Typische Fallgruppen der c. i. c.	68

1. Verletzung allgemeiner Schutz- und Obhutspflichten.	69
2. Abbruch von Vertragsverhandlungen	69
3. Abschluss unwirksamer Verträge	71
4. Abschluss inhaltlich nachteiliger Verträge	72
D. Zusammenfassung	73
Teil III Verjährung der quasivertraglichen Haftungsansprüche . .	75
A. Verjährung der Ansprüche aus § 179 BGB	76
I. Anwendbare Verjährungsfrist	76
1. Anknüpfung an den vertraglichen Erfüllungsanspruch.	77
2. Anknüpfung an sonstige vertragliche Ansprüche	79
3. Stellungnahme und Fazit.	80
II. Beginn, Ende und Lauf der Verjährungsfrist	83
1. Besondere Regelung des Verjährungsbeginns.	84
a) Mögliche Lösungsansätze.	84
aa) Trennungslösung	86
bb) Spezialitätslösung.	87
cc) Gesamtlösung.	87
dd) Alternativlösung.	88
b) Grundsätzliche Plausibilitätskontrolle	88
aa) Trennungslösung	89
bb) Alternativlösung.	92
cc) Spezialitätslösung.	93
dd) Gesamtlösung.	94
c) Analyse und Bewertung von Spezialitäts- und Gesamt- lösung	98
aa) Spezialitätslösung.	99
(1) Verjährung vor Anspruchsentstehung.	99
(2) Keine Möglichkeit der Abwendung der Ver- jährung	102
(a) Generelle Ablehnung einer Verjährungs- korrektur	103
(b) Verjährung auch bei Wirksamkeit des Vertrages	104
(c) Keine Verjährung bei Wirksamkeit des Ver- trages.	105
(aa) Keine rechtzeitige Kenntnis vom Man- gel der Vertretungsmacht.	106
(bb) Ausreizen der Verjährungsfrist	109
(cc) Keine rechtzeitige Anspruchsentstehung i. S. d. § 179 BGB.	110
(d) Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen gem. § 104 Nr. 2 BGB	112

(e)	Versterben des vermeintlich Vertretenen.	120
(f)	Keine rechtzeitige Kenntnis der Person des Vertreters.	124
(aa)	Grundsätzliche Ablehnung der Schutz- würdigkeit	126
(bb)	Differenzierte Beurteilung.	126
(cc)	Grundsätzliche Annahme der Schutz- würdigkeit	129
(dd)	Stellungnahme.	131
(3)	Keine angemessene Zeit zur Anspruchsver- folgung	134
(a)	Anspruchsverfolgung im Vertrauen auf Ver- tragswirksamkeit	137
(b)	Anfängliche Untätigkeit des Anspruchs- inhabers	143
(4)	Begründete Zweifel an wirksamer Stellvertre- tung.	144
(a)	Angemessener Zeitraum zur Aufklärung	146
(b)	Kein angemessener Zeitraum zur Auf- klärung	148
(aa)	Anspruchsverfolgung im Vertrauen auf Vertragswirksamkeit	149
(bb)	Anfängliche Untätigkeit des Anspruchs- inhabers	150
(5)	Zusammenfassung und Fazit	152
(6)	Hemmungslösung.	153
(a)	Weite Hemmungslösung	154
(b)	Strenge Hemmungslösung	157
(c)	Problemstellung und Kritik.	159
bb)	Gesamtlösung.	163
(1)	Grundsätzliche Problemstellung.	164
(2)	Anrechnungslösung analog § 198 BGB	166
(a)	Allgemeines zur Anrechnung gem. § 198 BGB	167
(b)	Analoge Anwendung auf die Fälle des § 179 BGB	167
(c)	Praktische Umsetzung der Anrechnungs- lösung analog § 198 BGB	171
(aa)	Rechtzeitige Hemmungsmaßnahme gegenüber dem Vertretenen.	173
(bb)	Keine Möglichkeit der rechtzeitigen Anspruchsentstehung	181

(cc) Zwischenergebnis	187
(d) Sonderproblemfall der Unkenntnis der Person des Vertreters	188
(aa) Lösung über § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB analog	190
(bb) Lösung über §§ 203, 204 BGB analog	191
(cc) Lösung über § 206 BGB analog	193
(dd) Lösung über §§ 210, 211 BGB analog	194
(ee) Zwischenergebnis	201
d) Zusammenfassung und Fazit	201
2. Keine besondere Regelung des Verjährungsbeginns	202
III. Zusammenfassung der Ergebnisse für die Haftung gem. § 179 BGB	207
B. Verjährung der Ansprüche aus § 122 BGB	208
I. Anwendbare Verjährungsfrist	208
1. Aktueller Stand in Rechtsprechung und Literatur	208
2. Vollständiger Gleichlauf mit § 179 BGB	209
II. Beginn, Ende und Lauf der Verjährungsfrist	212
1. Verjährungsbeginn nach der Gesamtlösung	215
2. Korrektur über die Anrechnungslösung analog § 198 BGB	217
III. Zusammenfassung der Ergebnisse für die Haftung gem. § 122 BGB	222
C. Verjährung der Ansprüche aus culpa in contrahendo gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB	223
I. Anwendbare Verjährungsfrist	224
1. Aktueller Stand in Rechtsprechung und Literatur	224
2. Differenzierte Beurteilung	226
a) Anvertrauenshaftung	227
b) Erklärungshaftung	228
aa) Abbruch von Vertragsverhandlungen	231
bb) Abschluss inhaltlich nachteiliger Verträge	234
cc) Sonderfall: Gewährleistungsrechtliche Verjährung	237
(1) Anwendungsfälle der c. i. c. im Bereich der Gewährleistungsrechte	238
(2) Verjährung innerhalb der Fristen des § 438 BGB	244
3. Zwischenergebnis	249
II. Beginn, Ende und Lauf der Verjährungsfrist	250
1. Aktueller Stand in Rechtsprechung und Literatur	250
2. Differenzierte Beurteilung	252
a) Anvertrauenshaftung	253
b) Erklärungshaftung	254
aa) Gänzliches Scheitern eines Vertragsschlusses	256

Inhaltsverzeichnis

bb) Tatsächliches Zustandekommen eines Vertrages	264
(1) Gleichlauf mit vertraglichen Ansprüchen.	267
(2) Abweichung vom vertraglichen Anspruchs- regime	271
3. Zwischenergebnis	281
III. Zusammenfassung der Ergebnisse für die Haftung aus c. i. c. gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB.	283
Teil IV Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	287
Literaturverzeichnis	291

Einleitung

Omnia tempus habent.

Alles hat seine Zeit.

Diesem ursprünglich aus der Bibel stammenden Zitat kommt auch im Rahmen der Rechtswissenschaft eine entscheidende Bedeutung zu, denn im Grundsatz hat ebenso jeder materiellrechtliche Anspruch – in § 194 Abs. 1 BGB legaldefiniert als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen – seine eigene Zeit, und zwar in Form der gesetzlich geregelten Verjährungsfristen. Als Grundsatz hat der Gesetzgeber in § 195 BGB eine allgemeine Regelverjährungsfrist von drei Jahren verankert, die im Regelfall gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss desjenigen Jahres beginnen soll, in dem der betreffende Anspruch entstanden ist und der jeweilige Anspruchsinhaber von den anspruchsbegründenden Umständen sowie von der Person des Anspruchsgegners (positive) Kenntnis erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Zudem sind sowohl im BGB als auch in sonstigen Spezialgesetzen noch diverse von der allgemeinen Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB abweichende Sonderverjährungsregelungen mit unterschiedlichsten Fristlängen und Anknüpfungspunkten für den Beginn des entsprechenden Verjährungsfristlaufs vorgesehen. Beispiele hierfür sind die langen allgemeinen Verjährungsfristen der §§ 196, 197 Abs. 1 BGB, die zum Teil kürzeren und rein objektiv angeknüpften besonderen Verjährungsfristen im Kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsrecht gem. §§ 438 und 634a BGB, die kurze und ebenfalls rein objektiv angeknüpfte mietrechtliche Sonderverjährungsfrist von sechs Monaten gem. § 548 BGB sowie die im Transportrecht zur Anwendung kommende spezielle Verjährungsfrist von grundsätzlich einem Jahr gem. § 439 Abs. 1 HGB. Der mit dem entsprechenden Fristablauf einhergehende Eintritt der Verjährung bewirkt zwar nicht den automatischen Untergang des zugrunde liegenden Anspruchs, sondern führt nach § 214 Abs. 1 BGB vielmehr „nur“ zu einem dauernden Leistungsverweigerungsrecht des entsprechenden Anspruchsgegners, mithin zu einer der Durchsetzbarkeit des Anspruchs entgegenstehenden Einrede. Rein faktisch betrachtet kommt dies im Ergebnis aber dennoch einem Rechtsverlust durch Zeitablauf gleich, sodass jeder Anspruch letztlich eben nur eine zeitlich begrenzte „Lebensdauer“ hat. Wie aus der allgemeinen verjährungsrechtlichen Regelung des § 194 Abs. 1 BGB ersichtlich wird, bezieht sich die Verjährung im Grundsatz immer nur auf ein konkretes Recht, mithin auf den einzelnen Anspruch, mit der Folge, dass jeder Anspruch verjährungsrechtlich gesondert zu betrachten ist und damit im Prinzip nach seinen eigenen Regeln zu verjähren hat.

Einleitung

Nun kennt das geltende Recht aber (Sekundär- bzw. Schadensersatz-)Ansprüche, wie diejenigen aus der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gem. § 179 BGB, des Anfechtenden gem. § 122 BGB sowie nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo (*c. i. c.*) gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB, die letztendlich darauf beruhen, dass ein vom Anspruchsinhaber ursprünglich gewollter Vertrag scheitert, entweder weil schon gar kein wirksamer Vertragsschluss zustande kommt oder weil ein zunächst tatsächlich wirksam abgeschlossener Vertrag nachträglich wieder wegfällt bzw. inhaltlich negativ von den schützenswerten Vorstellungen und Interessen des Anspruchsinhabers abweicht. Diese Ansprüche sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie quasi als eine Art wirtschaftlicher Ersatzwert an die Stelle des eigentlich beabsichtigten Vertrages bzw. der daraus resultierenden vertraglichen Ansprüche treten und die durch das Scheitern dieses Vertrages eingetretenen Nachteile des Anspruchsinhabers kompensieren sollen. Zwar ergibt sich die Haftung nach §§ 179, 122 BGB sowie nach den Grundsätzen der *c. i. c.* gerade nicht aus dem jeweils angestrebten Vertrag, sondern vielmehr unmittelbar aus dem Gesetz und damit aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis. Diesen Ersatzansprüchen muss jedoch insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Wirkungen auf der Rechtsfolgenseite sowie ihres inhaltlichen bzw. wirtschaftlichen Ersatzwertcharakters eine besonders enge tatsächliche, rechtliche und wirtschaftliche Verbindung zu den letztlich dadurch ersetzten vertraglichen Ansprüchen bis hin zu einer ggf. sogar vollständigen inhaltlichen Identität mit diesen attestiert werden, sodass sie auch als vertragsähnlich bzw. quasivertraglich oder – wie sich noch zeigen wird – sogar als vertragsakzessorisch zu bezeichnen sind.

Im Hinblick auf solche vertragsähnlichen Ansprüche stellt sich die Frage, inwieweit sich diese aufgrund des wertungsmäßig bestehenden Näheverhältnisses zu dem vertraglichen Anspruchs- und Haftungsregime nach den Regelungen zu richten haben, die für die Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem vom Anspruchsinhaber eigentlich begehrten Vertrag gelten würden. Übertragen auf die verjährungsrechtliche Behandlung dieser quasivertraglichen Ersatzansprüche erscheint somit gerade fraglich, ob der Grundsatz der isolierten verjährungsrechtlichen Betrachtung jedes Anspruchs i. S. d. § 194 Abs. 1 BGB insoweit uneingeschränkt Anwendung finden kann. Dabei wird insbesondere danach zu fragen sein, ob sich die Verjährung von solchen vertragsakzessorischen Ansprüchen losgelöst von dem gescheiterten Vertragsverhältnis nach ihren eigenen Regeln zu richten hat oder auch insoweit das für die ersetzten vertraglichen Ansprüche geltende Verjährungsregime berücksichtigt werden muss und die insoweit einschlägigen gesetzlichen Grundwertungen somit auf das gesetzliche bzw. vertragsähnliche Schuldverhältnis der quasivertraglichen (Schadensersatz-)Haftung durchzuschlagen haben.

Einleitung

Verdeutlichen lässt sich diese verjährungsrechtliche Problemstellung insbesondere an dem folgenden *Fallbeispiel* zur mietrechtlichen Sonderverjährungsregelung des § 548 Abs. 1 BGB, das im weiteren Verlauf der vorliegenden Untersuchung in verschiedenen Abwandlungen nochmals ausführlich aufzugreifen sein wird:

Vermieter V und Mieter M beabsichtigen den Abschluss eines Mietvertrages. Nach längeren Verhandlungen und der Abstimmung eines ersten Mietvertragsentwurfs lässt V im schutzwürdigen Vertrauen auf das Zustandekommen des entsprechenden Mietverhältnisses bereits erste Maßnahmen zur Anpassung der Mietflächen an die Bedürfnisse des M vornehmen. Am Ende scheidet jedoch ein wirksamer Mietvertragsschluss, da:

Variante 1: Auf Seiten des M ein Fall der Vertretung durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht i. S. d. §§ 177ff. BGB vorliegt; oder

Variante 2: Der M erfolgreich die Anfechtung des zunächst wirksam abgeschlossenen Mietvertrages aufgrund eines Irrtums nach Maßgabe der §§ 119ff. BGB erklärt; oder

Variante 3: Es auf Seiten des M bzw. einer an den Vertragsverhandlungen maßgeblich beteiligten dritten Vertrauensperson – etwa in Form des grundlosen und damit schuldhaften Abbruchs der Vertragsverhandlungen – zu einer vorvertraglichen Rücksichtspflichtverletzung i. S. d. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB kommt.

Aufgrund der erfolgten Veränderungen und/oder Verschlechterungen der Mietsache begehrt der V nun Schadensersatz.

In diesen Fallkonstellationen stehen dem Vermieter entsprechende Schadensersatzansprüche zu, entweder gegen den falsus procurator gem. § 179 BGB (Variante 1), gegen den anfechtenden Mieter gem. § 122 BGB (Variante 2) oder gegen den Mieter bzw. eine sonstige an den entsprechenden Vertragsverhandlungen maßgeblich beteiligte Vertrauensperson nach den Grundsätzen der c. i. c. gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB (Variante 3). Diese quasivertraglichen Schadensersatzansprüche treten als wirtschaftlicher Ersatzwert an die Stelle der inhaltlich identischen vertraglichen Ansprüche des Vermieters, die bei einem wirksamen Mietvertragsschluss bestehen und innerhalb der besonderen mietrechtlichen Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Rückgabe der betreffenden Mietsache gem. § 548 Abs. 1 BGB verjähren würden. Gerade in solchen Fällen stellt sich die Frage, ob die quasivertraglichen Schadensersatzansprüche isoliert innerhalb der mangels einschlägiger Sonderverjährungsregelung grundsätzlich einschlägigen allgemeinen Regelverjährungsfrist von drei Jahren mit Beginn zum Jahresende gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjähren dürfen oder ob nicht vielmehr die für die wesensgleichen vertraglichen Ansprüche

Einleitung

geltende Sonderverjährungsregelung des § 548 Abs. 1 BGB zur Anwendung kommen muss.

Im Rahmen der nachfolgenden Untersuchung dieser verjährungsrechtlichen Fragestellungen sollen zunächst die allgemeinen Grundlagen und Wertungen des geltenden Verjährungsrechts aufgezeigt werden, bevor anschließend auf die allgemeinen Grundzüge und insbesondere auch auf die historische Entwicklung der eng miteinander verwandten Tatbestände der quasivertraglichen (Schadensersatz-)Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gem. § 179 BGB, des Anfechtenden gem. § 122 BGB sowie nach den Grundsätzen der c. i. c. gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB einzugehen sein wird, um die wertungsmäßigen Zusammenhänge als Grundlage für die sodann vorzunehmende verjährungsrechtliche Einordnung dieser quasivertraglichen (Schadensersatz-)Ansprüche deutlich zu machen. Als Kern der vorliegenden Darstellung soll schließlich die Verjährung der quasivertraglichen (Schadensersatz-)Haftung anhand der einzelnen Tatbestände der §§ 179 und 122 BGB sowie der c. i. c. gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB ausführlich untersucht werden. Dabei sind zunächst unter Zugrundelegung der im BGB verankerten gesetzlichen Ausgangssituation sowie der diesbezüglichen Stimmen aus der Rechtsprechung und Literatur potenzielle Wertungswidersprüche und Spannungsverhältnisse zu identifizieren. Anschließend soll versucht werden, einen möglichst verallgemeinerungsfähigen Lösungsansatz zu einer wertungskonsistenten sowie sach- und interessengerechten verjährungsrechtlichen Behandlung der quasivertraglichen Haftungsansprüche aus § 179 BGB und § 122 BGB sowie nach den Grundsätzen der c. i. c. zu entwickeln.

Teil I

Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts

Um das Verständnis für die Probleme und Wertungswidersprüche im Zusammenhang mit der Verjährung von quasivertraglichen Haftungsansprüchen zu schärfen, sind zunächst die wesentlichen Grundlagen des geltenden Verjährungsrechts zu betrachten. Auch bei der Entwicklung eines sach- und interessengerechten Lösungsansatzes sind die insoweit gewonnenen Erkenntnisse zwingend zu berücksichtigen.

A. Begriff und Anwendungsbereich der Verjährung

Das römische bzw. gemeine Recht ging noch von einem sehr weiten Verständnis des Verjährungsbegriffs aus und verstand darunter grundsätzlich jede Rechtsänderung durch Zeitablauf. Hiervon war daher sowohl der Erwerb (*praescriptio acquisitiva*) als auch der Verlust (*praescriptio extinctiva*) von Rechten erfasst.¹ Dieses weite Verständnis des Rechtsinstituts der Verjährung wurde jedoch vom BGB nicht übernommen. Vielmehr legt das BGB, wie in § 194 BGB zum Ausdruck kommt, den viel engeren Verjährungsbegriff der Anspruchsverjährung zugrunde. Demnach bezieht sich die Verjährung ausschließlich auf materiellrechtliche Ansprüche und räumt dem Schuldner gem. § 214 Abs. 1 BGB ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht ein, wenn der für die Geltendmachung dieser Ansprüche bestimmte Zeitraum abgelaufen ist. Nach dieser weichen Lösung des BGB führt die Verjährung daher nicht zu einem Verlust des betroffenen Rechts infolge des Zeitablaufs, sondern lediglich zu einer peremptorischen Einrede zugunsten des Schuldners, mit der Folge, dass nach Verjährungseintritt ein erfüllbarer Anspruch fortbesteht, der in den Grenzen des § 215 BGB auch Gegenstand einer Aufrechnung oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sein kann.²

Zwar ist dem BGB der Rechtserwerb durch Zeitablauf im Grunde nicht fremd, jedoch wird dieser nicht im Kontext der Verjährung geregelt, sondern ausschließlich im Rahmen der Vorschriften über die Ersitzung gem. §§ 937 ff., 1033 BGB (für bewegliche Sachen) bzw. gem. § 900 BGB (für Grundstücke). Zu beachten ist insoweit, dass die Ersitzung ausschließlich dingliche Rechte und gerade keine schuldrechtlichen Ansprüche umfasst.³

1 Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 1 f.; MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 1; Grüneberg/Ellenberger, Vor. § 194 Rn. 4.

2 BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 20; Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 3 f.; MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 5.

3 Grüneberg/Ellenberger, Vor. § 194 Rn. 5; MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 2.

Teil I Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts

Abzugrenzen ist die Verjährung ferner von der Befristung, die ex lege zu einem vollständigen und stets zu beachtenden Untergang des betroffenen Rechts führt.⁴ Die ebenfalls von Amts wegen zu berücksichtigende Verwirkung unterscheidet sich von der Verjährung hingegen dadurch, dass davon auch alle Rechte erfasst werden, für die der Gesetzgeber keine feste zeitliche Grenze vorgesehen hat.⁵ Vor dem Hintergrund der unzulässigen Rechtsausübung beruht die Verwirkung auf dem Rechtsgedanken, dass auch die Geltendmachung solcher Rechte zeitlich nicht völlig unbegrenzt möglich sein darf, sondern ihre Schranken jedenfalls dort finden muss, wo sich diese als „*illoyale Verspätung der Rechtsausübung*“⁶ darstellt und daher mit dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB nicht mehr zu vereinbaren ist. Neben dem reinen Zeitablauf erfordert die Verwirkung von Rechten dabei zusätzlich das Vorliegen eines entsprechenden Umstandsmoments, aufgrund dessen der Schuldner davon ausgehen darf, dass eine Geltendmachung des betroffenen Rechts auch in Zukunft nicht mehr erfolgt.⁷

Die allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB finden grundsätzlich auf alle privatrechtlichen Ansprüche, auch außerhalb des BGB, Anwendung, soweit im Einzelfall keine speziellere Verjährungsregelung einschlägig ist.⁸ Für sonstige Ansprüche ohne einschlägige Sonderverjährungsregelung, insbesondere aus dem öffentlichen Recht, kommt eine Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften gem. §§ 194 ff. BGB über eine ausdrückliche gesetzliche Verweisung oder im Wege der Analogie ebenfalls in Betracht.⁹

B. Sinn und Zweck der Verjährung

Einen einheitlichen Rechtsgrund der Verjährung sucht man vergebens. Vielmehr sind die gesetzlichen Verjährungsvorschriften auf ein ganzes Bündel von Motiven zurückzuführen, die insbesondere aus den verschiedenen Interessen resultieren, die durch den in Ansehung eines Anspruchs fortschreitenden Zeitablauf tangiert werden. Um die Ratio der Verjährung von Ansprüchen zu definieren, ist daher zunächst zwischen den verschiedenen in Betracht kommenden Perspektiven zu differenzieren.¹⁰

4 BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 50.

5 BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 63; BeckOKBGB/Henrich, § 194 Rn. 9.

6 Vgl. BGHZ 25, 47 (51 f.) = NJW 1957, 1358; BGH, NJW-RR 2014, 195.

7 MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 13; BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 57; BeckOKBGB/Henrich, § 194 Rn. 9; Grüneberg/Grüneberg, § 242 Rn. 87.

8 BT-Drs. 15/3653, S. 11; Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 38.

9 Vgl. BT-Drs. 15/3653, S. 10; BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 73; BeckOKBGB/Henrich, § 194 Rn. 4; MüKoBGB/Grothe, § 195 Rn. 15 ff.

10 BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 4, 10.

I. Interessen der Allgemeinheit

Dem schon im römischen Recht verankerten Rechtsgedanken „*interest rei publicae, ut sit finis litium*“ („*Der Allgemeinheit liegt daran, dass Streitigkeiten ein Ende haben*“)¹¹ folgend, liegt ein auch im Rahmen der Begründung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts in den Vordergrund gestellter Rechtsgrund der Anspruchsverjährung im öffentlichen Interesse an der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.¹² Schließlich soll jeder potenziellen Rechtsstreitigkeit über das Bestehen eines Anspruchs eine zeitliche Höchstgrenze gesetzt werden, um von vornherein für klare Rechtsverhältnisse zu sorgen und den Rechtsverkehr vor der Gefahr einer mit dem zunehmenden Zeitablauf einhergehenden Verdunkelung der Sach- und Rechtslage zu schützen.¹³

II. Interessen des Schuldners

Aus der Perspektive des Schuldners dient die Verjährung einerseits seinem Schutz vor drohenden Beweismühen sowie vor der Gefahr des Verlusts von Regressmöglichkeiten gegenüber Dritten.¹⁴ Mit zunehmendem Zeitablauf wird es für den Schuldner in der Regel immer schwieriger, die vom Anspruchssteller vorgebrachten anspruchsbegründenden Tatsachen zu widerlegen, einen entsprechenden Gegenbeweis zu führen oder gar den ihm obliegenden Vollbeweis für etwaige anspruchshemmende bzw. anspruchvernichtende Einwendungen zu erbringen. Ohne die zeitliche Begrenzung der Verjährung bestünde für den Schuldner damit häufig die Gefahr, auch für unbegründete Ansprüche einstehen zu müssen, wenn er diese aufgrund der bestehenden Beweisschwierigkeiten nicht mehr zu widerlegen vermag.¹⁵ Zudem könnte sich ein Anspruchssteller den Zeitablauf zunutze machen und den Schuldner durch eine rechtsmissbräuchliche Verzögerung der Anspruchsverfolgung bewusst in entsprechende Beweismühen bringen, um ihm seine Einwendungen abzuschneiden und zu einer vereinfachten Durchsetzung der von ihm geltend gemachten Ansprüche zu gelangen.

Andererseits schützt die Verjährung auch die Dispositionsfreiheit des Schuldners. Mit zunehmendem Zeitablauf wächst zugleich das Vertrauen des Schuldners, dass Ansprüche gegen ihn nicht mehr bestehen bzw. zumin-

11 Vgl. BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 4; Liebs, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 78 Nr. 63 und S. 110 Nr. 121 m. w. N.

12 BT-Drs. 14/6040, S. 96, 100; Mot. I, S. 289 = Mugdan I, S. 511 f.; BGHZ 59, 72 (74).

13 MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 7; Grüneberg/Ellenberger, Vor. § 194 Rn. 9.

14 BT-Drs. 14/6040, S. 96, 100.

15 BT-Drs. 14/6040, S. 96; Mot. I, S. 291 = Mugdan I, S. 512; BGHZ 122, 241 (244) = NJW 1993, 2054 (2055); MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 6; Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 5.

Teil I Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts

dest nicht mehr geltend gemacht werden und er diese aus seinen Büchern streichen kann. Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsregelungen braucht der Schuldner nicht zu befürchten, später noch von unbekanntem oder unerwarteten – wenn auch begründeten – Ansprüchen überrascht zu werden. Vielmehr ist für diesen durch die festgelegten Fristen klar ersichtlich, für welchen Zeitraum er sich auf die Geltendmachung potenzieller Ansprüche einstellen muss und ab wann er etwaige diesbezügliche Rückstellungen auflösen und wieder anderweitig disponieren kann.¹⁶

III. Interessen des Gläubigers

Im Verhältnis zum Gläubiger erfüllt die Verjährung zwar keinen eigenständigen Zweck,¹⁷ jedoch führt sie jedenfalls im Ergebnis zu einem Verlust des Anspruchs und damit zu einem Eingriff in das Eigentumsrecht des Gläubigers in der Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, sodass zwingend auch seinen Interessen hinreichend Rechnung zu tragen ist.¹⁸ Insoweit ist es das Ziel des Verjährungsrechts, dem Gläubiger eine angemessene und faire Möglichkeit zur Verfolgung seiner Ansprüche einzuräumen, um einen angemessenen Ausgleich herzustellen zwischen den Interessen des Gläubigers und den von der Verjährung im Verhältnis zum Schuldner und der Allgemeinheit verfolgten Primärzielen.¹⁹ Wenn der Gläubiger diese Möglichkeit ergebnislos verstreichen lässt, beruht dies in der Regel auf seiner eigenen Nachlässigkeit, sodass der Rechtsverlust infolge der Verjährung gerechtfertigt erscheint.²⁰ Die Aufgabe der Verjährung ist zwar gerade nicht die Sanktionierung oder Erziehung des Gläubigers, jedoch führt sie faktisch dennoch dazu, dass der Gläubiger zur möglichst frühzeitigen Einleitung der Anspruchsverfolgung gegenüber dem Schuldner gehalten ist.²¹

IV. Sonstige Ziele des Verjährungsrechts

Die Verjährungsvorschriften dienen zum Teil auch der Verwirklichung von besonderen Zielen oder Nebenzwecken, wie insbesondere der Marktsteuerung im Bereich der Gewährleistungsrechte. So können über die jeweils

16 BT-Drs. 14/6040, S. 96; Grüneberg/Ellenberger, Vor. § 194 Rn. 8; Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 5.

17 Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 6.

18 MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 9; Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 8; BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 12.

19 BT-Drs. 14/6040, S. 95, 100; Grüneberg/Ellenberger, Vor. § 194 Rn. 10.

20 Mot. I, S. 291 = Mugdan I, S. 512; BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 5; Grüneberg/Ellenberger, Vor. § 194 Rn. 10; BeckOKBGB/Henrich, § 194 Rn. 1.

21 Vgl. Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 6.

einschlägigen Verjährungsregelungen Anreize im Hinblick auf die Langlebigkeit und Qualität von Waren und sonstigen Leistungen gesetzt und auf diese Weise die jeweiligen Märkte beeinflusst werden.²² Zudem führt die Verjährung auch ganz allgemein zu einer beschleunigten Abwicklung von Rechtsgeschäften, wodurch dem grundsätzlichen Bedürfnis nach einer Vereinfachung des Geschäftsverkehrs Rechnung getragen wird.²³

In diesem Kontext ist auch die Entlastung der Justiz von aufwendigen Rechtsstreitigkeiten über lange zurückliegende Sachverhalte zu erwähnen. Da die Verjährung im BGB jedoch nur als peremptorische Einrede des Schuldners ausgestaltet ist und den zugrunde liegenden Anspruch grundsätzlich unberührt lässt, kann dies richtigerweise nicht als erklärter Zweck der Verjährung verstanden werden, sondern vielmehr nur als positive Begleiterscheinung.²⁴

C. Historische Entwicklung des Verjährungsrechts

Wie bereits dargestellt, hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des BGB im Jahr 1900 den weiten Verjährungsbegriff des römischen bzw. gemeinen Rechts, das hierunter sowohl die *praescriptio acquisitiva* als auch die *praescriptio extinctiva* verstand, nicht übernommen, sondern vielmehr auf die engere und zugleich weichere Lösung einer Anspruchsverjährung abgestellt, die lediglich ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht als Verteidigungsmöglichkeit des Schuldners vorsieht.²⁵ Bei der Ausgestaltung der diesbezüglichen Verjährungsregelungen hat sich der Gesetzgeber jedoch zunächst an der *praescriptio* des römischen Rechts orientiert und in § 195 BGB a. F. eine regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren festgelegt, deren Beginn gem. § 198 BGB a. F. rein objektiv an die Entstehung des Anspruchs anknüpfte. Neben dieser langen Regelverjährungsfrist wurden zudem zahlreiche Sonderverjährungsregelungen mit kürzeren Verjährungsfristen eingeführt, da ein Verjährungszeitraum von 30 Jahren für eine Vielzahl von Ansprüchen als unverhältnismäßig lang erschien. Dies betraf insbesondere vertragliche Leistungsansprüche, für die § 196 BGB a. F. eine Verjährungs-

22 Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 47 ff.; MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 8; vgl. auch Piekenbrock, Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung, S. 108 f., 319.

23 Grüneberg/Ellenberger, Vor. § 194 Rn. 11.

24 Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 7; MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 8; a. A. Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 43.

25 BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 194 Rn. 20 f.; Staudinger/Peters/Jacoby, Vor. § 194 Rn. 2 ff.; MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 1; Grüneberg/Ellenberger, Vor. § 194 Rn. 4 f.

Teil I Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts

frist von grundsätzlich nur zwei Jahren vorsah.²⁶ Insgesamt kam es damit aber zu einer erheblichen Zersplitterung des Verjährungsrechts sowie zu dem paradoxen Ergebnis, dass die Regelverjährung die Ausnahme, die Anwendung der Sonderverjährungsvorschriften hingegen den eigentlichen Regelfall darstellte.²⁷

Dieser Zustand wurde zunehmend als untragbar empfunden, sodass die Forderungen nach einer grundlegenden Reform des geltenden Verjährungsrechts, die dem Wandel der Zeit und damit den Bedürfnissen eines immer schneller werdenden Wirtschaftsverkehrs gerecht wird, immer lauter wurden.²⁸ Bereits im Jahr 1978 begann daher mit der Einsetzung einer Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts und dem Gutachten von *Peters/Zimmermann* aus dem Jahr 1981 eine mehr als 20 Jahre währende kontroverse Debatte über die Möglichkeiten einer Reformierung des Verjährungsrechts.²⁹ Am Ende nahm der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Umsetzung von drei EU-Richtlinien im Bereich des Kaufrechts³⁰ zum Anlass einer sogenannten *großen Lösung*, die eine grundlegende und umfassende Modernisierung des Schuldrechts einschließlich einer vollständigen Novellierung des Verjährungsrechts beinhaltet.³¹ Dieses zum 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts³² hatte u. a. die Vereinheitlichung, Verkürzung und Subjektivierung der Verjährungsfristen zum Ziel.³³ Vor diesem Hintergrund wurde in § 195 BGB die heute geltende Regelverjährungsfrist von drei Jahren eingeführt, deren Beginn gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB insbesondere an die Kenntnis des Anspruchsinhabers von den anspruchsbegründenden Umständen anknüpft. Diese verkürzte und gleichzei-

26 Vgl. Mot. I, S. 295 f. = Mugdan I, S. 515; BeckOGKBGB/Piekenbrock, § 195 Rn. 3.

27 BT-Drs. 14/6040, S. 100; Peters/Zimmermann, Gutachten Band I, S. 77 (108, 187); Scheffé, Modifizierungen der zeitlichen Grenze der Anspruchsverfolgung, S. 11 f.; Bär, Die Verjährung von Ansprüchen bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage, S. 37; Behrensmeier, Die Verjährung von kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüchen, S. 9.

28 BT-Drs. 14/6040, S. 89, 100; Bär, Die Verjährung von Ansprüchen bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage, S. 36 f.; Behrensmeier, Die Verjährung von kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüchen, S. 11; Däubler-Gmelin, NJW 2001, 2281 (2282 f.).

29 Scheffé, Modifizierungen der zeitlichen Grenze der Anspruchsverfolgung, S. 60 f.; Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 5.

30 RL 1999/44/EG v. 25.05.1999 (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie); RL 2000/31/EG v. 08.06.2000 (ECommerce-Richtlinie); RL 2000/35/EG v. 29.06.2000 (Zahlungsverzugsrichtlinie).

31 Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 2; MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 26.

32 BGBl. 2001 Teil I, S. 3138.

33 Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 15; MüKoBGB/Grothe, Vor. § 194 Rn. 27.

tig subjektivierte Regelverjährung sollte für einen Großteil der Fälle die passende verjährungsrechtliche Lösung darstellen und zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Schuldners und der Allgemeinheit an der zeitigen Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden sowie dem Interesse des Gläubigers an der Gewährleistung einer fairen Chance zur Verfolgung seiner Ansprüche führen.³⁴ Auf diese Weise konnte wieder ein stimmiges Regel-Ausnahme-Verhältnis hergestellt werden, da sich infolge dieser Reform zahlreiche Sonderverjährungsregelungen als überflüssig erwiesen und ersatzlos gestrichen werden konnten.³⁵

Das Gesetz zur Schuldrechtsmodernisierung aus dem Jahr 2002 war jedoch nur der erste von insgesamt zwei Schritten hin zu einer grundlegenden Neuordnung des Verjährungsrechts. Entsprechend der Anregung des Bundesrats zu einer noch umfassenderen Reform des Verjährungsrechts in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes³⁶ erfolgte der zweite Schritt durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004.³⁷ Ziel dieses Gesetzes war insbesondere die Anpassung der im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung noch unangetastet gebliebenen zahlreichen privatrechtlichen Verjährungsregelungen außerhalb des BGB an die neue Konzeption der §§ 194 ff. BGB, u. a. in der Insolvenzordnung sowie im Gesellschaftsrecht. Dies geschah einerseits durch die Aufhebung diverser Sonderverjährungsregelungen mit der Folge einer unmittelbaren Geltung der allgemeinen Verjährungsregelungen des BGB. Andererseits wurden besondere Verjährungsvorschriften dort, wo auch weiterhin ein Abweichen von den neuen Regelungen der §§ 194 ff. BGB sach- und interessengerecht war, entsprechend den Neuregelungen der Schuldrechtsmodernisierung modifiziert oder gar neu geschaffen.³⁸

D. Aktuell geltendes Verjährungsrecht

Das seit der Schuldrechtsreform geltende Verjährungsrecht des BGB ist insbesondere geprägt durch ein Zusammenspiel aufeinander abgestimmter Regelungen über die Dauer der Verjährungsfrist, den Fristbeginn und die

34 BT-Drs. 14/6040, S. 95 f., 100, 104 f.; BT-Drs. 15/3653, S. 10 f.; Schefe, Modifizierungen der zeitlichen Grenze der Anspruchsverfolgung, S. 68 ff.; Mansel, NJW 2002, 89 (99); Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 15.

35 Vgl. BT-Drs. 14/6040, S. 99; BT-Drs. 15/3653, S. 10; Bär, Die Verjährung von Ansprüchen bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage, S. 41.

36 BR-Drs. 338/01, S. 1; vgl. auch Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 14/6857, S. 42.

37 BGBl. 2004 Teil I, S. 3214.

38 BT-Drs. 15/3653, S. 10 f.

Teil I Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts

Hemmung bzw. den Neubeginn der entsprechenden Frist. Erst dieses Gesamtkonzept soll nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers dazu führen, dass die beteiligten Interessen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden.³⁹ Aus diesem Grund ist zunächst die Systematik des aktuell geltenden Verjährungsrechts zu betrachten.

I. Verjährungsfristen

Wie bereits dargestellt, stellt die Regelverjährung in § 195 BGB infolge der Neuordnung des Verjährungsrechts nun auch in der Rechtswirklichkeit den Regelfall für sämtliche privatrechtlichen Ansprüche dar.⁴⁰ Dennoch waren im Zuge der erfolgten Vereinheitlichung und Anpassung der Verjährungsregelungen inner- und außerhalb des BGB Ausnahmen von dieser Regel in Form von Sonderverjährungsfristen geboten, soweit hierfür unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen ein zwingendes sachliches Bedürfnis bestand und eine Anwendung der Regelverjährung damit zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung unter Wertungsgesichtspunkten nicht vergleichbarer Ansprüche geführt hätte.⁴¹ Im Folgenden soll daher zunächst ein grober Überblick über das System der vorherrschenden Verjährungsfristen gegeben werden.

1. Regelverjährung gem. § 195 BGB

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach der im Zuge der Schuldrechtsreform erfolgten Verkürzung gem. § 195 BGB grundsätzlich drei Jahre und gilt grundsätzlich für sämtliche privatrechtlichen Ansprüche sowie zum Teil auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit im konkreten Fall keine besondere Verjährungsfrist einschlägig ist.⁴² Die Verkürzung der Regelverjährung von 30 Jahren auf drei Jahre war ein zentraler Punkt der Schuldrechtsreform, die sich dabei maßgeblich an der früher für unerlaubte Handlungen geltenden Regelung des § 852 BGB a. F. orientierte.⁴³ Der Zeitraum von drei Jahren stellte in etwa das rechnerische Mittel aller bis dahin geltenden Sonderverjährungsfristen dar und wurde daher vom Gesetzgeber als grundsätzlich geeignet und angemessen angesehen, für möglichst alle Ansprüche sach- und interessengerechte Ergebnisse herbeizuführen.⁴⁴

39 BT-Drs. 14/6040, S. 95.

40 Vgl. Fn. 34 und 35.

41 BT-Drs. 14/6040, S. 100; BT-Drs. 15/3653, S. 11.

42 Vgl. Fn. 8 und 9.

43 BT-Drs. 14/6040, S. 104 f.; Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 19.

44 BT-Drs. 15/3653, S. 10.

Insoweit ist jedoch zu beachten, dass die Regelverjährung von einem gestaffelten subjektiv-objektiven System geprägt und die entsprechende Verjährungsfrist gem. § 195 BGB deshalb stets in engem Zusammenhang mit der Regelung des Verjährungsbeginns in § 199 BGB zu betrachten ist.⁴⁵ Die dreijährige Regelfrist ist schließlich gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB subjektiv an die Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen angeknüpft. Faktisch können sich daher im jeweiligen Einzelfall trotz der einheitlichen Regelung in § 195 BGB erheblich auseinanderfallende Fristen ergeben. Um eine Ausuferung des Fristlaufs ins Ungewisse zu verhindern und der Geltendmachung von Ansprüchen im Interesse der Rechtssicherheit ein absolutes Ende zu setzen, sieht § 199 Abs. 2 bis 4 BGB – ebenfalls in Anlehnung an die Systematik des § 852 BGB a. F. – objektiv angeknüpfte regelmäßige Höchstfristen von zehn bzw. 30 Jahren ab der Anspruchsentstehung bzw. dem schadensbegründenden Ereignis vor.⁴⁶

2. Besondere Verjährungsfristen

Neben der Regelverjährungsfrist des § 195 BGB existieren auch weiterhin noch diverse Sonderverjährungsfristen inner- und außerhalb des BGB, die als *lex specialis* grundsätzlich vorgehen.⁴⁷ Ein Eingehen auf sämtliche besonderen Verjährungsvorschriften würde jedoch den Rahmen dieser Untersuchung sprengen und ist daher weder beabsichtigt noch zielführend. Vielmehr sollen neben den besonderen Fristen der allgemeinen Verjährungsregelungen in §§ 196, 197 Abs. 1 BGB nur einzelne Sonderverjährungsfristen dargestellt werden, die insbesondere im Zusammenhang mit den Fallgestaltungen der quasivertraglichen Schadensersatzansprüche und damit für die vorliegende Untersuchung besonders relevant erscheinen.

a) Lange Fristen gem. §§ 196, 197 Abs. 1 BGB

Für Ansprüche auf Übertragung des Eigentums sowie in Ansehung beschränkter dinglicher Rechte an einem Grundstück wurde mit der Schuldrechtsreform die besondere Verjährungsfrist von zehn Jahren gem. § 196 BGB neu geschaffen. Diese Regelung war insbesondere motiviert durch die potenziellen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Abwicklung von meist komplexen Grundstücksgeschäften ergeben können. Zudem befriedigt die lange Zehnjahresfrist das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach einem vorsorglichen „Stehenlassen“ von Grundschulden, wie es nach der Tilgung

45 BT-Drs. 14/6040, S. 95; BT-Drs. 15/3653, S. 11; Schemm, *Modifizierungen der zeitlichen Grenze der Anspruchsverfolgung*, S. 70.

46 BT-Drs. 14/6040, S. 108 f.; Mansel/Budzikiewicz, *Das neue Verjährungsrecht*, § 1 Rn. 21; MüKoBGB/Grothe, § 199 Rn. 48.

47 Staudinger/Peters/Jacoby, § 195 Rn. 1, 11.

Teil I Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts

eines zugunsten der Bank besicherten Darlehens mit Blick auf eine mögliche weitere Kreditgewährung in der Zukunft aus ökonomischen Gründen häufig praktiziert wird, ohne die Gefahr der zwischenzeitlichen Verjährung des Rückgewähranspruchs.⁴⁸

Im Zuge der Schuldrechtsreform wurde in § 197 Abs. 1 BGB zudem die der früheren Regelverjährung gem. § 195 BGB a. F. entsprechende lange Verjährungsfrist von 30 Jahren ursprünglich für Ansprüche auf Herausgabe, für erb- und familienrechtliche Ansprüche und für festgestellte Ansprüche beibehalten. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.06.2013⁴⁹ wurde § 197 Abs. 1 BGB zudem um die heutige Nr. 1 und damit um Schadensersatzansprüche aus der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung erweitert. Durch die lange 30-jährige Verjährungsfrist soll im Ergebnis der besonderen Bedeutung der in § 197 BGB aufgezählten Ansprüche und der überragenden Schutzwürdigkeit der insbesondere von § 197 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB erfassten Rechtsgüter hinreichend Rechnung getragen werden.⁵⁰

b) Gewährleistungsrecht gem. §§ 438, 634a BGB

Für die kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsansprüche sehen die §§ 438 und 634a BGB besondere Verjährungsfristen vor. Diese Regelungen waren ebenfalls Bestandteil der Anfang des Jahres 2002 in Kraft getretenen Modernisierung des Schuldrechts und setzen in §§ 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB die Verlängerung der bis dato für entsprechende Gewährleistungsansprüche geltenden grundsätzlichen Verjährungsfrist von sechs Monaten (vgl. §§ 477 und 638 BGB a. F.) auf nunmehr zwei Jahre um. Der Hintergrund dieser Neuregelung war insbesondere der Umstand, dass die frühere Sechsmonatsfrist von Rechtsprechung und Literatur übereinstimmend für zu kurz befunden wurde, da sie häufig bereits abgelaufen war, bevor ein entsprechender Mangel überhaupt zutage getreten und damit erkennbar war. Durch die Verlängerung dieser Verjährungsfrist auf grundsätzlich zwei Jahre sollte für den Gläubiger daher eine angemessene und zumutbare Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Mängelansprüche sichergestellt werden.⁵¹ Andererseits soll die kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren mit ihrem rein objektiv angeknüpften Beginn auch dem Erfordernis

48 BT-Drs. 14/6040, S. 105; Staudinger/Peters/Jacoby, § 196 Rn. 1 f.; Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 4 Rn. 8 ff.

49 BGBl. 2013 Teil I, S. 1805.

50 BT-Drs. 14/6040, S. 105 f.; BT-Drs. 17/6261, S. 9, 19 f.; Staudinger/Peters/Jacoby, § 197 Rn. 3 ff.

51 BT-Drs. 14/6040, S. 228, 264; Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 5 Rn. 8.

einer angemessenen Verteilung des Mängelrisikos und damit den im Bereich der Gewährleistungsrechte gesteigerten Interessen des Schuldners bzw. des Wirtschaftsverkehrs an der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden dienen.⁵² Schließlich ist insoweit zu beachten, dass mit fortschreitendem Zeitablauf auch die Probleme im Hinblick auf die Beweisbarkeit von Mängeln und das Risiko, dass etwaige Schäden erst durch den Umgang des Kunden mit der Sache entstehen, erheblich zunehmen.⁵³ Vor diesem Hintergrund hielt der Gesetzgeber die neu gestaltete regelmäßige Verjährungsfrist gem. §§ 195, 199 BGB, nicht zuletzt aufgrund ihrer kombinierten subjektiv-objektiven Anknüpfung des Verjährungsbeginns, nicht für geeignet, um ausgewogene und wertungskonsistente Ergebnisse zu erzielen.⁵⁴ Im Vergleich zu den von der allgemeinen Regelverjährung erfassten Ansprüchen bestehen strukturelle Unterschiede und anders gelagerte Interessen im Bereich der Gewährleistungsrechte, die eine noch klarere zeitliche Begrenzung der Mängelhaftung gebieten, um den Wirtschaftsverkehr nicht mit der Ungewissheit von auf unabsehbare Zeit schwellenden Gewährleistungsansprüchen zu belasten und eine planbare, beschleunigte Abwicklung von Rechtsgeschäften zu gewährleisten.⁵⁵

Für einige Fälle sehen die §§ 438, 634a BGB zudem verlängerte Verjährungsfristen vor. So ist bei einem arglistigen Verhalten des Vertragspartners gem. §§ 438 Abs. 3 und 634a Abs. 3 BGB – wie auch schon vor der Schuldrechtsreform – grundsätzlich auf die Regelverjährung gem. §§ 195, 199 BGB abzustellen, da der Gesetzgeber den arglistig Handelnden als nicht schutzwürdig erachtet und ihm daher die Vorzüge der grundsätzlich zweijährigen Verjährung im Gewährleistungsrecht, insbesondere im Hinblick auf den rein objektiv angeknüpften Verjährungsbeginn, nicht zugutekommen sollen.⁵⁶ Die regelmäßige Verjährungsfrist ist gem. § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB auch auf Mängelansprüche aus sonstigen, insbesondere nichtkörperlichen Werkleistungen,⁵⁷ mit Ausnahme der Planungs- und Überwachungsleistungen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB, anzuwenden. Weiter sehen die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB eine verlängerte Frist von fünf Jah-

52 Leenen, JZ 2001, 552 (558); Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst, JZ 2001, 684 (688); Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 5 Rn. 6.

53 Canaris, Karlsruher Forum 2002, S. 5 (93); Grigoleit/Herresthal, JZ 2003, 118 (122); Müller/Hempel, AcP 2005, 246 (251); Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 5 Rn. 7.

54 BT-Drs. 14/6040, S. 105, 226, 263.

55 Pickenbrock, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2001, S. 309 (329 f.); vgl. schon zum alten Recht Mot. II, S. 238 = Mugdan II, S. 131; Grigoleit, Vorvertragliche Informationshaftung, S. 234.

56 BT-Drs. 14/6040, S. 230, 264; Mot. II, S. 240 = Mugdan II, S. 133; Arnold, JuS 2013, 865; BeckOGKBGB/Arnold, § 438 Rn. 164.

57 MüKoBGB/Busche, § 634a Rn. 33.

Teil I Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts

ren für Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit Bauwerken vor. Für besondere Fälle der Rechtsmängelhaftung im Kaufrecht ordnet § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren an. Von Bedeutung sind insoweit insbesondere die Eviktionsfälle gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BGB, in denen konsequenterweise ein Gleichlauf mit der Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB hergestellt werden soll, die grundsätzlich für den gegen den Käufer gerichteten Herausgabeanspruch gilt. Dies dient der Vermeidung einer Haftungsfalle zulasten des Käufers, die schließlich bestünde, wenn der Käufer 30 Jahre einem potenziellen Herausgabeanspruch eines Dritten ausgesetzt wäre, aber vom Verkäufer nur in der kurzen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren Regress nehmen könnte.⁵⁸

c) Gebrauchsüberlassungsverhältnisse gem. § 548 BGB

Im Mietrecht sieht § 548 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB für die Ansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache sowie für Ansprüche des Mieters auf Aufwendungsersatz oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung eine kurze Sonderverjährungsfrist von sechs Monaten vor, die über das Mietrecht hinaus auch auf andere Gebrauchsüberlassungsverhältnisse Anwendung findet, insbesondere auf Pachtverträge gem. §§ 581 Abs. 2, 591b BGB, auf die Leihe gem. § 606 BGB sowie auf den Nießbrauch gem. § 1057 BGB. Diese Frist blieb auch im Zuge der Schuldrechtsreform vom 26.11.2001 unangetastet und wurde lediglich durch das Mietrechtsreformgesetz vom 19.06.2001⁵⁹ aus der früheren Regelung des § 558 BGB a. F. in die neu gegliederte Vorschrift des § 548 BGB aufgenommen. Der wesentliche Zweck dieser kurzen sechsmonatigen Verjährungsfrist ist insbesondere zurückzuführen auf die erheblichen Beweisprobleme, die sich mit zunehmendem Zeitablauf im Hinblick auf die wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zustand der Mietsache ergeben, wenn diese bereits zurückgegeben bzw. das Mietverhältnis beendet und die Mietsache ggf. bereits weitervermietet wurde.⁶⁰

d) Transportrecht gem. § 439 HGB

Für Ansprüche aus dem Transportrecht enthält § 439 Abs. 1 S. 1 HGB die zentrale Regelung einer einheitlichen Verjährungsfrist von grundsätzlich einem Jahr. Diese besondere Verjährungsfrist gilt für sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus bzw. in unmittelbarem Zusammenhang mit Frachtge-

58 BT-Drs. 14/6040, S. 227; Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 5 Rn. 99 f.; MüKoBGB/Westermann, § 438 Rn. 12.

59 BGBl. 2001 Teil I, S. 1149.

60 BT-Drs. 14/4553, S. 45; Mugdan II, S. 841 f.; BeckOGKBGB/Reuschle, § 548 Rn. 2; Staudinger/V. Emmerich, § 548 Rn. 1.

schäften i. S. d. § 407 HGB⁶¹ und findet darüber hinaus gem. §§ 451, 452b Abs. 2, 463, 475a HGB auch Anwendung auf Umzugs-, Multimodal-, Speditions- und Lagergeschäfte. In Fällen vorsätzlicher oder diesen gem. § 435 HGB gleichstehender leichtfertiger Pflichtverletzungen verlängert sich die transportrechtliche Sonderverjährungsfrist gem. § 439 Abs. 1 S. 2 HGB auf drei Jahre. Die heutige Regelungssystematik der besonderen Verjährung im Transportrecht mit ihrer Zentralnorm in § 439 HGB war nicht Gegenstand der grundlegenden Reformen des Verjährungsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 sowie das Verjährungsanpassungsgesetz vom 09.12.2004. Diese geht vielmehr zurück auf das Transportrechtsreformgesetz vom 25.06.1998,⁶² welches die bereits zuvor geltende grundsätzliche Verjährungsfrist von einem Jahr beibehielt und in Anlehnung an Art. 32 Abs. 1 CMR insbesondere eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der transportrechtlichen Verjährung zum Ziel hatte.⁶³ Die kurze Verjährungsfrist von einem Jahr soll dabei insbesondere dem auch im Bereich der Handelsgeschäfte gesteigerten Bedürfnis des Schuldners bzw. des Rechtsverkehrs nach einer beschleunigten und klaren Abwicklung von Rechtsgeschäften bzw. daraus resultierenden Schadensfällen dienen und damit insgesamt zu einer möglichst weitgehenden Voraussehbarkeit und Planbarkeit beitragen.⁶⁴ Die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Vorliegen eines qualifizierten Verschuldens i. S. d. § 439 Abs. 1 S. 2 HGB auf drei Jahre beruht hingegen maßgeblich auf der Wertung, dass der Schuldner in derartigen Fällen nicht schutzwürdig erscheint und daher die Interessen des Gläubigers an der Durchsetzung seiner Rechte wesentlich überwiegen.⁶⁵

II. Beginn und Ende der Verjährung

Wie schon beschrieben, sind die verjährungsrechtlichen Fristenregelungen nicht isoliert, sondern stets zusammen mit den dazugehörigen Vorschriften über den Verjährungsbeginn zu betrachten. Erst durch die Kombination dieser Regelungen ergibt sich ein aufeinander abgestimmtes Verjährungssystem, das die hinter den einzelnen Verjährungsfristen stehende Ratio vollumfänglich zu verwirklichen vermag.⁶⁶ Schließlich steht der tatsächliche Zeitraum bis zum Eintritt der Verjährung, mithin die faktische Verjährungsfrist, endgültig erst mit dem jeweiligen Verjährungsbeginn fest, da ein unterschiedlicher Fristbeginn in Bezug auf ein und denselben Anspruch trotz

61 MüKoHGB/Eckardt, § 439 Rn. 5; BeckOGKBGB/Pickenbrock, § 195 Rn. 65.

62 BGBl. 1998 Teil I, S. 1588.

63 BT-Drs. 13/8445, S. 77.

64 BT-Drs. 13/8445, S. 77; BeckOKHGB/G. Kirchhof, § 439 Rn. 10.

65 BT-Drs. 13/8445, S. 78; MüKoHGB/Eckardt, § 439 Rn. 11.

66 Vgl. Fn. 39 und 45.

Teil I Allgemeine Grundlagen des Verjährungsrechts

gleichbleibender gesetzlicher Fristdauer zu tatsächlich ganz unterschiedlichen Verjährungsfristen führen kann. Aus diesem Grund ist in einem nächsten Schritt ein Überblick über die Systematik der gesetzlichen Regelungen über den Verjährungsbeginn zu geben.

1. Regelverjährung gem. § 199 BGB

Die Wechselwirkung zwischen Dauer und Beginn der Verjährungsfrist zeigt sich besonders deutlich im Fall der regelmäßigen Verjährung gem. § 195 BGB, die gem. § 199 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unabhängig von der Kenntnis des Gläubigers tritt jedoch die regelmäßige Verjährung gem. § 199 Abs. 2 bis 4 BGB je nach Art des Anspruchs spätestens dann ein, wenn seit Anspruchsentstehung oder dem schadensbegründenden Ereignis zehn bzw. 30 Jahre verstrichen sind.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Fristlänge ausgeführt, ist der Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist seit der zum Anfang des Jahres 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform in Anlehnung an die früher im Deliktsrecht geltende Verjährungsregelung des § 852 BGB a. F. damit nicht mehr rein objektiv an die Anspruchsentstehung angeknüpft (vgl. § 198 BGB a. F.). Vielmehr ist die nunmehr geltende Regelverjährung gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB geprägt durch eine subjektiv-objektiv kombinierte bzw. gestaffelte Anknüpfung des Verjährungsbeginns sowie durch das Prinzip der Ultimo-Verjährung, das ähnlich einer Anlaufhemmung wirkt und für den Verjährungsbeginn pauschal auf das Jahresende abstellt. Der Übergang von einem rein objektiven hin zu einem gemischt subjektiv-objektiven Modell der Regelverjährung dient insbesondere der Kompensation der von 30 auf drei Jahre verkürzten Verjährungsfrist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass dem Gläubiger die kurze Dreijahresfrist auch vollständig zur Verfügung steht und er eine angemessene Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Ansprüche erhält.⁶⁷ Die Verknüpfung dieses subjektiven Ansatzes mit dem objektiven Element der Ultimo-Regelung, die u. a. in § 201 BGB a. F. bereits vor der Schuldrechtsreform existierte, jedoch auf bestimmte Entgeltforderungen und wiederkehrende Leistungen beschränkt war, dient dabei in erster Linie der Vermeidung von Konflikten und Rechtsunsicherheiten im Zusammen-

⁶⁷ Zimmermann, JZ 2000, 853 (857 f., 861 f.); Leenen, JZ 2001, 552 f.; Mansel/Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, § 3 Rn. 68; Behrensmeyer, Die Verjährung von kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüchen, S. 23 f.; Staudinger/Peters/Jacoby, § 199 Rn. 1.